

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 (Stand 1. Juli 2021), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104 bis 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat sowie den übrigen Gemeindebehörden (§§ 91 bis 95) angehören.

§ 49 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3

² Das Begehren ist innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung einzureichen. Für die Berechnung der Frist gilt sinngemäss das Gesetz über die politischen Rechte ¹⁾.

^{2bis} Die Urnenabstimmung über einen Ablehnungsbeschluss erfolgt über diejenige Fassung des Geschäfts, die in der Schlussabstimmung abgelehnt worden ist.

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

d. *Aufgehoben.*

1) SGS 120

§ 103 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Geschäftsprüfungskommission kann für komplexe Sachverhalte und Fragen aussenstehende Fachpersonen zuziehen.

§ 148 Abs. 3 (geändert)

³ Die §§ 98 bis 103a gelten sinngemäss.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Liestal, xx

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich